Aiye Gba e.V.

"Die Welt soll nehmen"

VEREIN ZUR LEHRE, ERHALT UND FÖRDERUNG TRADITIONELLER WESTAFRIKANISCHER KULTUR

VEREINSSATZUNG

PRÄAMBEL

Auf der Suche nach ganzheitlichen Bildungs- und Lebensentwürfen haben die Vereinsmitglieder traditionelle Kulturarbeit aus Westafrika kennen und schätzen gelernt.

Der am 21. März 2010 auf Anregung von King Dr. Okonfo Rao Kawawa gegründete Verein "Aiye Gba e.V." hat es sich zur Aufgabe gestellt, die in dieser Tradition verwirklichten Werte und Techniken in einer Weise zu vertreten und zu vermitteln, die den Wert dieser Arbeit herausstellt und gängigen Klischees widerspricht.

Kultureller Austausch und Begegnung sind das wohl beste Mittel zur Integration und Völkerverständigung - beide Seiten können nur gewinnen. In einem weiteren Sinne gilt dies auch für die Integration von MitbürgerInnen mit Migrationshintergrund.

Der Verein bemüht sich auch um eine vorurteilsfreie und adäquate Auseinandersetzung mit der traditionellen Kultur und Spiritualität Westafrikas.

1 NAME UND SITZ

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Aiye Gba e.V."
- 1.2 Sitz des Vereins ist Barnstorf.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

2 ZWECK UND AUFGABEN

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung traditioneller westafrikanischer Kultur, Musik, Kunst und Handwerk sowie die Bereitstellung von Bildungsangeboten aus dem Bereich des "globalen Lernens", insbesondere an Schulen in Niedersachsen und Bremen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere durch die im Folgenden aufgeführten Tätigkeiten:
- 2.3.1 Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens:

Die vom Verein angebotenen Bildungsveranstaltungen befassen sich inhaltlich mit dem Ideal, daß wir Menschen unabhängig von Staatsgrenzen alle auf einer Welt leben, und respektvollen und empathischen Umgang miteinander üben sollen.

Kultur kommt aus uralter Zeit, und besteht, seit es Menschen auf dieser Erde gibt.

Darum sind wir der festen Überzeugung, daß es kein besseres Mittel zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit und Vorurteilen gibt, als die gemeinsame Kulturausübung und das gemeinsame Gebet.

Egal, ob man gemeinsam Literatur erschafft, musiziert, singt, tanzt oder auch nur miteinander spricht, das Ergebnis wird immer ein menschlicherer Umgang miteinander sein.

2.3.2 Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit:

Die Vereinsziele lassen sich ausschließlich im Kontext einer Entwicklungszusammenarbeit im besten Sinne des Wortes realisieren.

Der Verein lädt Kulturschaffende aus Westafrika zu Bildungszwecken ein, und unterstützt umgekehrt deren Wirken mit meist monetären Mitteln.

Kulturelle Vielfalt soll eine Bereicherung und Entwicklungschance auch für unsere eigene Gesellschaft sein, denn Entwicklung ist keine Einbahnstraße.

2.3.3 Die Förderung von Kunst, Kultur und traditionellem Brauchtum:

Der Verein führt Workshops für traditionelle Musiken und Tänze Westafrikas an Schulen, Hochschulen und anderen Institutionen wie Bürgerhäusern oder Jugendzentren durch.

Der Verein engagiert sich sich durch Spenden und Promotion für Kulturträger und Kulturschaffende in Westafrika, die sich in besonderer Weise dem traditionellen Brauchtum verschrieben haben, es praktizieren und auch im Rahmen unserer Bildungsveranstaltungen adäquat darstellen und repräsentieren können.

2.3.4 Die Verfolgung mildtätiger Zwecke:

Die finanziellen Möglichkeiten und Einkünfte der Menschen in Westafrika liegen weit unter denen, die wohl jeder Hilfsempfänger hier in Westeuropa für sich als selbstverständlich empfinden würde.

In Westafrika ist es heute noch üblich, das Gäste verköstigt werden, Menschen mit berechtigten Sorgen möglichst mit einer kleinen aber angemessenen Unterstützung ohne viel Aufsehen aus der Patsche geholfen wird.

Der Verein unterstützt diese Mentalität und ist bemüht, wirklich hilfsbedürftigen Menschen (im Sinne des § 53 AO) Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Dies schließt beispielsweise auch ein, Waisenkinder im J.C.C. aufzunehmen und für eine angemessene Erziehung und Ausbildung zu sorgen.

Hier streben wir für die Zukunft Organisationsstrukturen an, die europäischen Maßstäben genügen (vergleichbar denen von etablierten Hilfsorganisationen).

3 VEREINSAKTIVITÄTEN

- 3.1 In der konkreten Umsetzung der oben aufgelisteten Aktivitäten erfüllt sich der Vereinszweck insbesondere in der Zusammenarbeit mit dem internationalen Kulturzentrum "Jungle Communication Center" (J.C.C.) in Osogbo / Nigeria.
- 3.2 Diese Zusammenarbeit mit dem "J.C.C." umfasst folgende Tätigkeiten:
- 3.2.1 Durchführung von Tourneen mit den künstlerischen Mitarbeitern des "J.C.C.", in deren Verlauf traditionelles Kulturgut in einem Bühnenprogramm präsentiert wird, sowie die Durchführung entwicklungspolitisch orientierter Bildungsveranstaltungen an Schulen.
- 3.2.2 Förderung von Kulturveranstaltungen des "J.C.C.", beispielsweise des jährlichen Boninka-Harvest-Festivals und die Teilnahme am Osun-Osogbo-Festival.
- 3.2.3 Erhalt des Zentrums allgemein, und Aufrechterhaltung des Kulturbetriebes des Zentrums allgemein.
- 3.2.4 In begründeten Fällen im Sinne des § 53 AO monetäre und nichtmonetäre Unterstützung von Hilfesuchenden.
- 3.2.5 Promotion und das Aquirieren von Fördergeldern für das "J.C.C." allgemein.
- 3.2.6 Sollte ein begründeter Verdacht des Missbrauches der monetären Unterstützung des "J.C.C." vorliegen, verpflichtet sich der Verein, dies ggF. zu prüfen, und die entsprechenden Gelder zurückzufordern.
 - Der Verein kann zur Sicherstellung der Mittelverwendung im Einzelfall Verträge mit den Empfängern abschließen, wodurch gewährleistet werden soll, dass der gemeinnützige Zweck des Vereins sichergestellt ist.
- 3.3 Darüber hinaus bietet der Verein auch selber Kurse für traditionelle Musik und Tänze Westafrikas an, die Vereinsmitglieder nehmen aktiv an Kulturveranstaltungen in der Region teil.

4 VEREINSMITTEL, SELBSTLOSIGKEIT

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Der Verein erstrebt keinen Gewinn, insbesondere nicht in Zusammenhang mit den vom Verein organisierten Tourneen oder Bildungsveranstaltungen.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5 <u>MITGLIEDSCHAFT</u>

- 5.1 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins teilen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder jederzeit durch Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand.
- 5.3 Bei satzungswiedrigem Verhalten kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausschließen.

6 <u>VEREINSORGANE</u>

- 6.1 Die Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, wie beispielsweise Ausschüsse für besondere Aufgaben, geschaffen werden.
- 6.3 Ebenso kann durch die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen werden.

7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird.
- 7.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich oder per E-mail.
- 7.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung wird zu Versammlungsbeginn mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt (außer den durch Gesetz bestimmten Fällen) über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über größere Vereinsvorhaben (z.B. Tourneen).
- 7.4 Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

 Entscheidungen erfordern mindestens die Hälfte der Stimmen der Vereinsmitglieder.
 Entschieden wird per Handzeichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 7.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8 DER VORSTAND

- 8.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem oder der Vereinsvorsitzenden und dem oder der StellvertreterIn. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsbefugt.
- 8.2 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

9 AUFLÖSUNG

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den in Hannover ansässigen "Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen", welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.